PLANZEICHENERKLÄRUNG

Ignis. Planzeichenverordnung 1965
Planzeichen gem. N. G. 1000 BGBl. I 1991 S. 58

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO 1990 BGBl. I S. 132)

- Mischgebiete (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Ganzbetriebliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Ortskerngebiete (§ 5 BauNVO)
- Feriengebiete (§ 7 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) Kleingartenanlagen
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Schießstand
- Versorgung
- Tennis
- Reithöfe/Ställe
- Campingplatz
- Hotel

In Planzeichnungen können bis zur Fertigstellung der Bauflächen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO bis farbige Darstellung der Baufläche entfallen.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO 1990 BGBl. I S. 132)

- 0,5 — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- öffentlich-rechtliche Verwaltung
- Bauhof
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Dorfgemeinschaftshaus
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Jugendherberge
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Pool
- Schutzbunker
- Feuerwehr
- Dorfplatz

- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Anlagen:

- Sportanlagen
- Spielanlagen

In Planzeichnungen können die zugehörigen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenkennung verwendet werden.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Straßenverkehr:

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrt
- Bundesstraße
- Kreisstraße
- Landesstraße
- Ruhender Verkehr

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

- Flugplatz
- Segelfluggelände
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz

- Sonstige Verkehrsflächen

- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Müll
- Ablagerung
- Pumpwerk

In Planzeichnungen können die entsprechenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenkennung verwendet werden.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Richtfunk
- Abbruch

- W Wasser
- A Abwasser
- G Gas
- S Strom

Endgültige Leitungsführungen:

- Fernleitung – Achse – Dorfstrasse (GAP mit Begründung, 10 m Schutzstreifen, dinglich gesichert)
- Bordel – Dankbroek (GAP mit Begründung, 10 m Schutzstreifen, dinglich gesichert)
- Ostrhauderfehn – Cloppenburg (10 m Schutzstreifen)
- Hüsseriedleitungen (GAP, 10 m Schutzstreifen)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Tennis
- Schießanlage
- Dorfplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung:

- Hafen
- Umgrenzung des Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

- Regenrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wassergefährdenden Ablagerungen

Besondere Umgrenzung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- I Schutzzone I mit Brunnen, 20 m ø
- II Schutzzone II
- IIIA Schutzzone III A
- IIIB Schutzzone III B
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Versorgungsgrenze des Sidenburgwasserbeschaffungsverbandes Wasserverbandes
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 103 "Obe – Bruchwasser"
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 104 "Friesoythe Moorbach"
- Unterhaltungsverband "Sater-Sünder Moorbach"

Die Planzeichen können auch als Farbsignatur verwendet werden.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Abraumhalde/Abgrabungsgrenze)

Rohstoffsicherungsgebiete

- D – B Rohstoff für den Stein- und Tiefbau
- G – E Rohstoff für die Energieversorgung
- G – L Rohstoff für die Eisen- und Stahlindustrie
- U – C Rohstoff für die Keramische Industrie
- K – T Rohstoff für die Tonindustrie

Die Planzeichen können auch als Farbsignatur verwendet werden.

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Die Planzeichen können auch als Farbsignatur verwendet werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Im Bebauungsplan können die entsprechenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenkennung verwendet werden.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- besonders geschütztes Biotop gemäß § 28 a NNatG
- besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 b NNatG
- Wallhecke gemäß § 22 NNatG

Begrünungen für die Bauleitplanung und für den Landschaftsplan
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Einzelgrünbeständen, wenn die Einzelvorgaben unerheblich (§ 9 (1) BauGB)
- Umgrenzung von Grünanlagen (Grünanlage), die dem Gemeinbedarf unterliegen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes – Gemeindegrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Anpflanzungen und für Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung bestimmter Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB)

- Grenze der Flurbereinigung Rechtsmoor

UV Unterhaltungsverband
D-F1, FR-UV-F2 Bezeichnung der Verbandsgewässer der Friesoythe Moorsport

im Plan: entfallen
im Plan nicht: entfallen

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (13 Blätter) beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Niehaus
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1990 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 01. Juni 1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 BauGB § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsberichtes hat vom 20. Juni 1994 bis 20. Juli 1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1995 den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB § 4a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 25. August 1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 04. September 1995 bis 06. Oktober 1995 gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11. Dezember 1995 beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 204-205, 10 21101 03007) vom heutigen Tage unter Aufgaben/Auflagen/Hinweisen/Empfehlungen genehmigt. Verletzte gemeldete Rechte gem. § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 08.05.1996

gez. Mack
Bezirksregierung Weser-Ems

Der Rat der Stadt Friesoythe ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... der aufgeführten Auflagen/Bedingungen/Hinweisen in seiner Sitzung am ..... nachgekommen. Der Flächennutzungsplan ist mit Ausnahme der nicht genehmigten Teile gem. § 6 Abs. 5 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28. Juni 1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 28. Juni 1996 wirksam geworden.

Friesoythe, den 01.07.1996

gez. Habrock
Der Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Deutsche Grundkarte:	1 : 5.000 Verkleinerungen auf 1 : 10.000
	Blatt-Nr.:	-
	Blatt-Name:	-
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt:	Cloppenburg
	Ausgabejahr:	1990
Erfüllungsvermerk:	Vervollständigungsstandards für: erfüllt durch das Katasteramt:	die Stadt Friesoythe Cloppenburg
	am:	1. September 1990
	Az.:	6.370/90

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Topographische Karte	1 : 100.000
	Blatt-Nr.:	C 3105
	Blatt-Name:	-
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom:	Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVA-Abt. LV)
	Ausgabejahr:	1990
Erfüllungsvermerk:	Vervollständigungsstandards für: erfüllt durch:	die Stadt Friesoythe das NLVA-Abt. LV B 5
	am:	31. Oktober 1990
	Az.:	834/90

DIE VERFAHRENSVERMERKE BEFINDEN SICH AUF DEM PLANTEIL 1

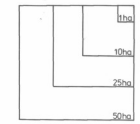

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 100.000

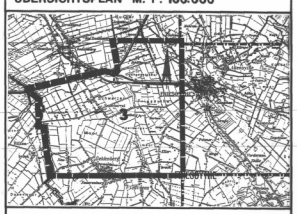
Friesoythe
Bösel
Barßel
Saterland
Cloppenburg
Garrel
Löningen
Lastrup
Lindern
Cloppenburg
Essen
Vechta
Vechta
Lohne
Dinklage
Damme
Vechta
Diepholz
Quakenbrück
Bersenbrück
Fürstenau
Bramsche
Osnabrück
Melle
Bad Iburg
Bad Essen
Lübbecke
Bad Oeynhausen
Minden
Rahden
Espelkamp
Lemgo
Detmold
Bad Salzuflen
Lippe
Paderborn
Warburg
Brakel
Höxter
Beverungen
Steinheim
Holzminden
Bad Pyrmont
Hameln
Springe
Hannover
Sehnde
Burgdorf
Celle
Gifhorn
Wolfenbüttel
Braunschweig
Salzgitter
Goslar
Clausthal-Zellerfeld
Osterode am Harz
Northeim
Einbeck
Alfeld (Leine)
Hildesheim
Peine
Sarstedt
Hannover
Langenhagen
Neustadt am Rübenberge
Nienburg (Weser)
Stolzenau
Rehburg-Loccum
Bad Nenndorf
Wunstorf
Seelze
Hannover
Hannover
Hannover